

AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Jahrgang: 2014
Nummer: 11
Datum: 11. Februar 2014

Inhalt: Satzung zur Änderung der Satzung über das
Probestudium an der Hochschule für Angewandte
Wissenschaften – Fachhochschule Hof

Vom 28. Januar 2014

Satzung zur Änderung der Satzung über das Probestudium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof

Vom 28. Januar 2014

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit § 32 Abs. 4 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über das Probestudium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof vom 31. Mai 2010 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 9/2010) erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 22. Januar 2014 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 28. Januar 2014.

Hof, den 28. Januar 2014

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 28. Januar 2014 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28. Januar 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. Januar 2014.

„Satzung über das Probestudium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 31. Mai 2010

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit § 32 Abs. 4 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Probestudium

¹Die Hochschule bietet ein Probestudium im Sinne von § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 QualV an. ²Gegenstand des Probestudiums sind die Module des Studiengangs, für den durch das Probestudium die Studienberechtigung erworben werden soll (beantragter Studiengang). ³Das Nähere richtet sich nach den folgenden und den für den beantragten Studiengang im Allgemeinen geltenden Vorschriften. ⁴Die Aufnahme des Probestudiums erfolgt, indem sich der oder die Studierende für den beantragten Studiengang immatrikuliert.

§ 2

Dauer

(1) Vorbehaltlich der im folgenden Abs. geregelten Ausnahmen dauert das Probestudium zwei Semester.

(2) Wird das Probestudium vollständig in einem berufsbegleitenden oder sonstigen Teilzeitstudiengang absolviert, verlängert sich die in Abs. 1 genannte Dauer bis zum Ende des Semesters, bei dessen Ablauf in dem betreffenden Studiengang regelmäßig Module im Umfang von 60 Credits mit Erfolg abgeschlossen worden sein sollen; sie beträgt jedoch höchstens vier Semester.

(3) ¹Auf die Dauer des Probestudiums für den beantragten Studiengang werden an der Hochschule Hof zurückgelegte Studienzeiten eines Probestudiums für einen fachlich eng verwandten Studiengang angerechnet. ²Fachlich eng verwandt ist ein Studiengang, der dem beantragten Studiengang in der Weise gleicht, dass die zum Nachweis der Studieneignung nach § 3 erforderlichen Module auch in dem anderen Studiengang angeboten werden oder durch Anrechnung der in dem anderen Studiengang erworbenen Kompetenzen abgeschlossen werden können.

§ 3

Nachweis der Studieneignung

Das Probestudium ist erfolgreich absolviert, wenn am Ende der in § 2 geregelten Dauer 30 Credits erworben wurden.

§ 4

Wiederholung

Eine Wiederholung des Probestudiums in demselben oder einem fachlich eng verwandten Studiengang ist ausgeschlossen.“